Das fortgesetzte Verbrechen.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Walther Rawack,
Referendar.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Heilborn.

Breslau 1921.

Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Das fortgesetzte Verbrechen ist durch § 74 StGB. indirekt anerkannt; mehrere „unselbständige" Handlungen können wie ein Verbrechen bestraft werden. Die Zusammenfassung einer Gruppe von Handlungen zu einem Verbrechen ist nicht Sache der Logik, sondern sie erfolgt aus Gründen strafrechtlicher Vernünftigkeit. Ebenso wie der Gesetzgeber in gewissen Fällen aus Zweckmäßigkeitsgründen eine Mehrheit von Handlungen zu einem Verbrechen zusammenfaßt (vgl. die Kollektivdelikte), ist der Richter, dessen Aufgabe es ist, individuelle Gerechtigkeitspflege zu üben, berechtigt, eine Vielheit von Handlungen wie ein Verbrechen zu bestrafen. Da die Beziehungen des strafbaren Verhaltens zur Strafe durch Grundsätze der Gerechtigkeit bestimmt werden, sind die von der Rechtslehre und Rechtsübung gemachten Versuche, die natürliche Handlungsmehrheit mit Hilfe der Logik auf eine juristische Einheit, die nur eine Fiktion sein kann, zurückzuführen, ganz überflüssig. Das fortgesetzte Verbrechen ist also ein Verbrechen, das durch mehrere Handlungen begangen wird, die unselbständig nicht in dem Sinne sind, daß erst ihre Gesamtheit eine Handlung bildet, sondern insofern, als eine jede für sich nicht strafrechtlich zu bewerten ist. Eine Mehrheit natürlicher Handlungen ist Voraussetzung für die Annahme dieser Deliktsform, und zwar müssen die Handlungen zeitlich auseinanderfallen. Wie groß die zeitlichen Intervalle sein müssen, läßt sich nicht bestimmen. Jedenfalls dürfen sie nicht so gering sein, daß bereits eine natürliche Handlung gegeben ist. Wann eine solche vorliegt, wird sich in den meisten Fällen insofern leicht feststellen lassen, als bei einer aus mehreren Handlungsakten bestehenden natürlichen Handlung sich die schnell hintereinander folgenden Akte als eine Gesamtheit von dem übrigen Tun und Handeln abheben (z. B. eine Tracht Prügel). Zuzugeben ist, daß die Frage, wann eine, wann eine Mehrzahl natürlicher Handlungen vorliegt, flüssig ist. Andrerseits dürfen die zwischen den Handlungen liegenden Pausen nicht so groß sein, daß die zu erwähnende psychische Verkettung als ausgeschlossen erscheint.

Billigkeits- und Zweckmäßigkeitsrücksichten haben der Konstruktion des fortgesetzten Verbrechens die Anerkennung gesichert. Es erscheint unter gewissen Voraussetzungen unbillig, den Täter mehrerer Handlungen schärfer, d. h. wegen mehrerer Verbrechen, zu bestrafen, wie denjenigen, der durch eine Handlung ein Verbrechen begangen hat. Daß bei dem Konkurrenzprinzipe des StGB. die Annahme eines fortgesetzten Verbrechens überflüssig ist, ist nicht richtig, einmal weil nicht ausnahmslos das Asperationsprinzip Anwendung findet, und ferner weil der Täter beim Vorliegen dieser Deliktsform davor gesichert ist, eine über den Strafrahmen e i n e s Verbrechens hinausgehende Strafe zu erleiden.

Da der Zweck des fortgesetzten Verbrechens der ist, dem Täter mehrerer Handlungen eine angemessene Strafe zuzuerkennen, dürfen die Merkmale desselben nicht gegen die Billigkeit verstoßen und lassen sich nur finden, wenn der Zweck der Ausgangspunkt der Untersuchung ist.

Jede strafbare Handlung setzt auf seiten des Täters eine gewisse Verbrechensenergie voraus. Wird diese Energie aus irgend einem Grunde bei wiederholter Begehung von Straftaten geringer, weil die Hemmungsvorstellungen nicht mehr in gleichem Maße dem Verbrechenstriebe entgegenstehen, so muß, wenn individuelle Gerechtigkeit gepflegt werden soll, auf diese Tatsache Rücksicht genommen werden. Das Nachlassen der Hemmungsgefühle kann aber hinsichtlich der Strafwürdigkeit verschieden bewertet werden.

Einmal kann der Täter Straftaten wiederholt begehen, weil er eine günstige Gelegenheit oder ein dauerndes Verhältnis ausnützt. Die Versuchung, die in dem Gelingen der ersten Straftat liegt, ist so groß, daß der Trieb des Täters, dieselbe zu wiederholen, die Bedenken gegen die antisoziale Wirkung seines Tuns nicht mehr in gleichem Maße aufkommen läßt; der Täter unterliegt der Versuchung, von neuem die Rechtsordnung zu verletzen. In solchen Fällen erscheint der Täter in geringerem Maße strafwürdig, aber nur dann, wenn er die gleiche Straftat wiederholt, nicht, wenn er unter Ausnutzung derselben Gelegenheit oder des dauernden Verhältnisses verschiedene Straftaten begeht. Denn die Begehung einer neuen, anders gearteten Straftat, mag sie auch unter diesen besonderen Verhältnissen erfolgen, erfordert eine neue Verbrechensenergie, die unabhängig ist von der, die zur Ausführung der früheren Straftaten geführt hat. Ferner wird ein Nachlassen der Energie nur in den Fällen möglich sein, wo die Handlungen unentdeckt geblieben sind, mag der Täter auf Grund der Entdeckung bestraft worden sein oder nicht. Wenn die wiederholte Begehung derselben Straftat verlangt wird, so ist grundsätzlich nicht erforderlich, daß dasselbe Strafgesetz verletzt wird. Grundsätzlich genügt die Begehung von Verbrechen des gleichen Deliktsoberbegriffes; es können demnach einfache und qualifizierte oder privilegierte Delikte begangen werden. Es wird jedoch ein Nachlassen der Energie nur in den Fällen möglich sein, wo die unter einfachen Umständen begangenen Handlungen den unter erschwerenden Umständen begangenen folgen, also die einfachen den qualifizierten oder die privilegierten den einfachen. Mit Rücksicht auf die geringere Strafwürdigkeit erscheint es unter diesen Voraussetzungen angebracht, den Täter mehrerer Straftaten wegen eines Verbrechens zu bestrafen. Die Annahme eines fortgesetzten Verbrechens erfordert die Billigkeit.

Es kann aber die wiederholte Begehung der gleichen Straftat dazu führen, daß uns der Täter in höherem Maße strafwürdig erscheint. Das Nachlassen der Hemmungsvorstellungen kann die Folge eines besonders schlechten Charakters sein. Erhöht strafwürdig wird der Täter insbesondere uns dann erscheinen, wenn aus seinem Vorleben der Hang zum Verbrechen offenbar wird, oder wenn dessen Gefährlichkeit aus sonstigen Gründen feststeht, so z. B. wenn dessen verbrecherische Gewohnheit aus den Einzelakten erschlossen werden kann. Dies gilt selbst dann, wenn der Verbrecher seine Straftaten unter Ausnutzung derselben Gelegenheit oder desselben dauernden Verhältnisses begangen hat. Der „ganz gewöhnliche Verbrecher", der von Fall zu Fall in geringerem Maße sich seines antisozialen Verhaltens bewußt ist, der schließlich überhaupt keine Hemmungsgefühle mehr hat, hat keineswegs den Anspruch auf mildere Bestrafung; die Annahme eines fortgesetzten Verbrechens wäre nicht gerechtfertigt.

Diese Erwägungen führen dazu, daß wir die Aufstellung allgemein verbindlicher Merkmale des fortgesetzten Verbrechens für unmöglich halten. U. E. ist in erster Linie der Richter berufen, zu ermessen, ob ein fortgesetztes Verbrechen als gegeben zu erachten ist, da nur dieser den Charakter des Täters berücksichtigen kann, und wir meinen, daß die von uns gefundenen Merkmale nur Richtlinien für den Richter sind, wann überhaupt die Annahme eines fortgesetzten Verbrechens möglich ist, nicht aber bindende Vorschriften, so daß bei deren Vorliegen diese Deliktsform unbedingt als gegeben zu erachten ist. So erklärt es sich auch, daß im StGB. eine allgemein verbindliche Definition des fortgesetzten Verbrechens nicht aufgestellt worden ist.

Die von Rechtslehre und Rechtsübung aufgestellten Erfordernisse des fortgesetzten Verbrechens sind, soweit sie der Billigkeit nicht entsprechen, abzulehnen, also insbesondere die Forderung nach der Einheit des Willens, desgleichen aber auch nach der Einheit des angegriffenen Rechtsgutes oder der Gleichartigkeit der Begehungsform. Es müssen indessen auch die Konstruktionen abgelehnt werden, durch die allgemein verbindliche Merkmale aufgestellt worden sind, selbst wenn dieselben die gleichen sind wie die von uns gefundenen.

Diese sind folgende:

1. Eine Mehrheit zeitlich auseinanderfallender Handlungen.
2. Jede Handlung muß denselben gesetzlichen Grunddeliktsbestand erfüllen.
3. Ausnutzung derselben Gelegenheit oder desselben dauernden Verhältnisses.
4. Einfache und qualifizierte oder privilegierte Handlungen des gemeinsamen Deliktsoberbegriffes können nur zusammengefaßt werden, wenn die qualifizierten den einfachen bezw. die einfachen den privilegierten vorangehen.